

Wichtigste Änderungen von SwissGAP zu Version 2017

SwissGAP-Umsetzungsdokumentation (rote Kontrollpunkte)

Die meisten Dokumente sind gleich geblieben. Einzig die Verweise auf die Kontrollpunkte der Checkliste mussten teilweise angepasst werden. Die Dokumente der Version 2014 bleiben weiterhin gültig. **Ausnahmen:**

- Das Leitbild SwissGAP (1.1.1)
Neu gibt es ein Leitbild, mit dem einige Punkte von SwissGAP abgedeckt sind. Damit konnte verhindert werden, diese Punkte einzeln in die Checkliste aufnehmen zu müssen. Sie müssen das Leitbild bei einer Kontrolle vorweisen können (s.Beilage).
- Die Risikoanalyse Bewässerungswasser (5.2.2 + 5.2.5)
hat eine zweite Seite erhalten. Darum muss sie **neu ausgefüllt** werden (s. Beilage).

Kontrollhandbuch

Das Kontrollhandbuch dient den Kontrolleuren, aber auch den Betrieben bei der Umsetzung des Standards. Sie können dieses - genauso wie die Dokumente der Umsetzungsdokumentation – wie bisher von www.agrosolution.ch herunterladen.

Bewässerung (gelbe Kontrollpunkte ausser 5.1.1 = rot)

Die Wasserentnahmestellen müssen auf einem Betriebsplan gezeigt werden können. Ein Einzeichnen dieser Einrichtungen auf der Karte ist nicht notwendig (5.1.1).
Die Wassergaben erfolgen aufgrund von Daten (z.B. Regenmesser, Wetterprognosen) (5.1.3).
Der jährliche Wasserverbrauch muss aufgezeichnet sein. Die totale Menge ist ausreichend. Falls keine Wasseruhr vorhanden ist, kann diese Zahl auch geschätzt sein. (5.1.4)

Inventar Pflanzenschutzmittel und anorganischer Dünger (gelbe Kontrollpunkte)

Die Inventare müssen ab 2017 nur noch 1x jährlich erstellt werden. Die Ein- und Ausgänge der Dünger und Pflanzenschutzmittel müssen aufgezeichnet sein, resp. Lieferscheine/Rechnungen sind vorhanden (6.4.7 + 7.6.19).

Transport von Pflanzenschutzmitteln (gelber Kontrollpunkt)

Pflanzenschutzmittel müssen in geschlossenen Behältern (z.B. Verkaufspackung) transportiert werden (gemeint sind Konzentrate, nicht Spritzbrühen) (7.5.3).

Vermeidung Abdrift (gelbe Kontrollpunkte)

Muss bei ungünstigen Verhältnissen gespritzt werden, dann müssen die Witterungsbedingungen aufgezeichnet werden. (Wird bei guten Verhältnissen gespritzt, muss das Wetter nicht aufgezeichnet werden.) (7.3.10)

Die verwendete Applikationstechnik muss eine Abdrift bei den aktuellen Wetterverhältnissen verhindern. Ansonsten können eine Barriere, Abdeckung oder Pufferstreifen eine Abdrift auf angrenzende Kulturen verhindern (7.5.5).

Hygiene von der Produktion bis zum Verkauf (rote Kontrollpunkte)

Die Kapitel in der Checkliste wurden neu gestaltet. Die Einhaltung der Hygieneanweisungen wird von der Produktion bis zum Verkauf auf der ganzen Linie verlangt. Neu gibt es auch ein Kapitel zu den Kurzzeitabstellplätzen (10.7).

Kurzzeitabstellplätze müssen sauber gehalten werden. Die Produkte werden vor Verunreinigungen geschützt (10.7.3).

Wegen der Verunreinigungsgefahr bei der Ernte sind rauchen, essen und trinken nur während Pausen erlaubt. Ausnahme: Wasser trinken ist erlaubt (10.3.2).

Öl- und Treibstofftanks (gelbe Kontrollpunkte)

Die Tanks (nicht aber einzelne Fässer oder Kanister) müssen eine Auffangwanne haben (11.2.1).

Rauchverbotsschilder sind angebracht (12.2.4).

Ein Feuerlöscher ist auf dem Betrieb vorhanden (12.2.4).

Personentransport (gelber Kontrollpunkt)

Fahrzeuge zum Transport von Arbeitskräften müssen sicher sein. Das heisst, sie müssen für den Verkehr zugelassen sein (MFK), sofern sie über öffentliche Strassen fahren und dürfen keine offensichtlichen Mängel aufweisen (12.3.4).

Rückmeldungen der Mitarbeiter aufnehmen (gelber Kontrollpunkt)

Die Mitarbeiter müssen mindestens 1x jährlich die Möglichkeit haben, Rückmeldungen/Inputs zu geben zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zu sozialen Belangen. Dies kann in Form von Mitarbeitergesprächen sein. Es kann aber auch im Rahmen von Gesprächen während den Essenspausen sein. Es braucht keine Aufzeichnungen dazu (12.4.3).

Logoreglement SwissGAP (roter Kontrollpunkt)

Neu ist es gemäss Logoreglement erlaubt, Gebinde mit der Abkürzung „SGAP“ zu kennzeichnen, um die Rückverfolgbarkeit zu vereinfachen. Das Logo oder das Wort „SwissGAP“ dürfen auf dem Produkt, der Verpackung oder am Verkaufspunkt weiterhin nicht verwendet werden (13.3.1). Weitere Details im Logoreglement (auf Homepage).

SUISSE GARANTIE:

Neue Regelung analog Swissness (rote Kontrollpunkte)

Alle Anbauflächen müssen in der Schweiz, in Liechtenstein, in der Freizone Genf, in Büsingen, oder in Campione sein. Erlaubt sind auch Anbauflächen in der Grenzzone, welche mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen von Schweizer Betrieben bewirtschaftet werden. (2.1.3)

Die Verarbeitung muss in der Schweiz, Liechtenstein, Büsingen oder Campione sein (13.5.1).

Hors-sol (gelbe Kontrollpunkte)

Die Anbauform Hors-sol muss auf den Etiketten nicht mehr deklariert werden (13.3.2 + 13.3.3).